

# RS Vwgh 1995/4/24 94/19/1419

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1995

## Index

DE-22 Zivilprozess Deutschland

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/02 Familienrecht

22/01 Jurisdiktionsnorm

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

EheGDV 04te §24 Abs1;

JN §76 Abs1;

JN §76 Abs2;

VwRallg;

ZPO §460;

ZPO-D §328 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Aus dem Zweck des "ordre public", nämlich dem Schutz der unverletzlichen Grundprinzipien der inländischen Rechtsordnung (Hinweis Hoyer, Die Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen in Österreich, 127), ist nicht zu erkennen, daß das Ergebnis der Anwendung fremden Rechts völlig unvereinbar mit den Grundprinzipien der inländischen Rechtsordnung wäre (Hinweis etwa die bei Stohanzl, ZPO, vierzehnte Aufl zu § 460 wiedergegebenen E 4 und 8). Die Scheidung einer Ehe mit Urteil verstößt jedenfalls auch dann nicht gegen die Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung, wenn die (vertretenen) Parteien nicht persönlich vor Gericht erschienen sind und ein Versöhnungsversuch unterblieben ist. Der Versagungsgrund des § 328 Abs 1 Z 4dZPO liegt daher nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994191419.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>